

Neuere Urteile und Entscheidungen gegen Soka-Bau, die weiterhelfen können

berichtet von
Rechtsanwalt Bernd Schäfer
61169 Friedberg

info@raberndschaefer.de
www.raberndschaefer.eu



1.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Tarifverträge Bau immer größere Weiterungen erfahren haben und die Rechtsprechung ihr Übriges dazu tut, möglichst viele Bereiche einzelner Tätigkeiten unter den Geltungsbereich der Bautarife zu ziehen, gibt es natürlich auch Entscheidungen, die zu Gunsten der Unternehmen getroffen werden.

Wesentliche Neuerung im Bereich der Bautarifverträge ist die Erweiterung der sog. großen Einschränkungsklauseln der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen, die seit Mai 2006 greifen, und die vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Betriebe, selbst wenn sie eigentlich "bauliche Leistungen verrichten" gleichwohl aus dem Geltungsbereich der Bautarifverträge herausfallen, weil sie zum einen einem anderen, spezielleren Tarifvertrag unterliegen und zum anderen Mitglied in einem den Einschränkungsklauseln unterliegenden Verband sind.

Durch die Erweiterung der Einschränkungsklauseln ist es zwischenzeitlich möglich, zumindest für Gegenwart und Zukunft, durch Mitgliedschaft in den Verbänden bei entsprechender Umstrukturierung der Tätigkeiten im Betrieb aus dem Geltungsbereich der Bautarifverträge "auszubrechen", weil durch die Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzung die große Einschränkungsklausel von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung greift und damit der speziellere Tarifvertrag vorgeht.

Gerade im Bereich des Innenausbaus hat dies eine revolutionäre Entwicklung genommen, was allerdings nur auf die Betriebe zutrifft, die nicht ausschließlich Trockenbau machen, sondern den qualifizierten Innenausbau neben dem Trockenbau und dem Einbau von Fenstern und Türen, also eben auch Innenausstattung, Herrichtung von Möbeln, Theken, Ladeneinrichtungen, Verlegen von Bodenbelägen und ähnliches.

Bei diesbezüglichen Tätigkeiten und Mitgliedschaft im entsprechenden Verband ist zwischenzeitlich die Möglichkeit gegeben durch die Anwendung der großen Einschränkungsklausel aus den Bautarifverträgen herauszufallen.

Die nähere Anwendung müsste im jeweiligen Einzelfall besprochen werden.

Auf jeden Fall ergibt sich dadurch bedingt, dass nicht wie sonst für die Vergangenheit nur argumentativ gearbeitet werden kann, wenn eine Erfassung durch die Soka-Bau droht, sondern dass man nun auch strukturell und durch entsprechende Aktivitäten ein Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Bautarifverträge ermöglicht.

2.

Aber auch die Rechtsprechung hat inzwischen Fortschreibungen erfahren, die die Möglichkeiten schaffen, aus dem Geltungsbereich der Bautarifverträge herauszufallen.

So hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 20.03.2002 (10 AZR 507/01) seinerzeit schon die Feststellung getroffen, dass Vor-, Nach- und Nebenarbeiten als baufremde Leistungen anzusehen sind, sofern sie nicht im Zusammenhang mit **eigenen baulichen Leistungen** stehen.

Das bedeutet, dass wenn ein Betrieb im Endeffekt seine baulichen Leistungen z. B. durch Subunternehmer erbringen lässt oder der Hauptauftraggeber diese erbringt und die eigentliche Tätigkeit des Betriebs und seiner Mitarbeitern nur in den sogenannten Vor-, Nach- und Nebenarbeiten besteht, dann ein Zusammenhang zu eigenen baulichen Leistungen nicht gegeben ist und damit die diesbezüglichen Tätigkeiten als baufremde einzustufen sind, die damit nicht dem Geltungsbereich der Bautarife unterfallen, sofern nicht im Übrigen im Betrieb zu mehr als 50 % bauliche Leistungen verrichtet werden, gemessen an der Gesamtarbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer und bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr.

Es ist inzwischen schon weit verbreitet, deshalb für reine Montagetätigkeiten und Trockenbautätigkeiten sich des Einsatzes von Subunternehmern zu bedienen und für diese nur die Vor-, Nach- und Nebenarbeiten zu leisten, um damit sich erfolgreich dem Geltungsbereich der Bautarifverträge zu entziehen.

Durch das Hess. Landesarbeitsgericht in Frankfurt ist diese Auffassung in seiner Entscheidung vom 11.06.2007 in 16 Sa 1061/06 noch bestätigt worden und weiter ausgeführt worden.

In dieser Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass Arbeitgeber, die vom Kunden auftragene bauliche Tätigkeit nicht durch eigene Arbeitnehmer, sondern durch Subunternehmer durchführen lassen und deren Arbeitnehmern auf den Baustellen kontrollieren, ob die Subunternehmer die Arbeiten zeitgerecht erbringen, ohne dass insoweit Kontroll- und Überwachungstätigkeiten gegenüber den Arbeitnehmern der Subunternehmer erfolgen, keinen baugewerblichen Betrieb im Sinne der Bautarifverträge unterhalten (vgl. Hess. LAG, Urteil vom 11.06.2007, Az.: 16 Sa 1061/06). Nach diesseitiger Kenntnis ist das Urteil zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

Dabei stellt das Hess. LAG ausdrücklich darauf ab, dass dann, wenn die Subunternehmer durch eigene gewerbliche Arbeitnehmer eingewiesen, kontrolliert und überwacht werden, dies bauliche Tätigkeit darstellt. Wenn aber die diesbezüglichen Arbeitnehmer lediglich dazu eingesetzt sind, die Arbeiten der Subunternehmer zu koordinieren und die einzelnen Baustellen besuchen, um zu sehen, ob die Subunternehmer zeitgerecht die Aufträge durchführen, dann ist dies nicht als bauliche Leistung anzusehen.

Dabei hat das LAG festgestellt, dass "eine Organisationseinheit, die bauliche Tätigkeiten an Dritte (Sub- oder Nachunternehmer) vergibt, selbst arbeitstechnisch keine baulichen Zwecke verfolgt, denn weder werden von dieser arbeitstechnischen Organisationseinheit Bauten erstellt, noch bauliche Leistungen erbracht. Vielmehr liegt der Zweck der Tätigkeiten arbeitstechnisch gesehen in der reinen Vorbereitung und Durchführung der Vergabe der baulichen Leistungen und der Kontrolle, ob dies alles zeitgerecht erfolgt sowie der Koordination einzelner Gewerke.

Da insoweit der Subunternehmer verpflichtet ist, das Gewerk vertragsgerecht und mängelfrei in eigener Verantwortung herzustellen und der Hauptunternehmer Mängelbeseitigung von diesem verlangen kann, wird seitens des LAG einer fortlaufenden oder in kurzen Zeitabständen sich wiederholende Kontrolle baugewerblicher Tätigkeiten auf etwaige Ausführungsmängel, die Feststellung und Mitteilung solcher Mängel sowie Kontrolle ihrer fristgerechten Behebung dem Werkvertragsrecht immanent. Das heißt, es ist darin keinerlei bauliche Leistung zu sehen.

Dies bestärkt die Rechtsauffassung des BAG in seiner "Subunternehmer-Entscheidung" mit den Vor-, Nach- und Nebentätigkeiten.

Zwar versucht die Soka-Bau durch ihre Prozessvertreter regelmäßig immer wieder auch den Einsatz von Subunternehmern für die einsetzende Unternehmung als bauliche Leistung anzusehen, da "ansonsten deren eigene Arbeitnehmer diese erbringen müssen".

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht dies jedoch zur Zeit Gott sei Dank noch anders.

Es gibt also nach wie vor Möglichkeiten, um sich dem Unterfallen unter die Bautarifverträge erfolgreich zu erwehren.

Sollten hierzu irgendwie geartete Rückfragen sein, steht der Verfasser Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Rechtsanwalt Bernd Schäfer
Saarstraße 30
61169 Friedberg

Telefon: 06031-12032 u. 73253
Telefax: 06031- 621 87

E-Mail: info@raberndschaefer.de
www.raberndschaefer.eu